

(6) Der Gesellschaftliche Rat kann in wichtigen Fällen zur Mobilisierung der Initiative der Werktätigen des Zweiges vom Generaldirektor der WB die Einberufung einer Zweigkonferenz fordern.

(7) Der Gesellschaftliche Rat ist verpflichtet, mit hohem Verantwortungsbewußtsein bei den zu behandelnden Grundfragen seine Auffassung darzulegen. Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates haben die Pflicht, neben ihrer Tätigkeit im Gesellschaftlichen Rat insbesondere aus den Beratungen selbständig Schlußfolgerungen zu ziehen, die sich für ihre gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organe, Betriebe und sonstigen Institutionen ableiten lassen.

(8) Der Gesellschaftliche Rat übergibt auf der Grundlage seiner Beratungen dem Generaldirektor der WB Empfehlungen.

#### §4

##### **Arbeitsweise des Gesellschaftlichen Rates**

Für die Arbeitsweise des Gesellschaftlichen Rates gilt der Beschluß vom 5. Oktober 1967 über die Ordnung für die Tätigkeit der Gesellschaftlichen Räte bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 696).

#### §5

##### **Zusammensetzung des Gesellschaftlichen Rates**

(1) Der Gesellschaftliche Rat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die die Probleme des Zweiges vom Gesichtspunkt der Interessen der gesamten Gesellschaft beurteilen und davon ausgehend die Tätigkeit des Generaldirektors und der WB beeinflussen können.

(2) Dazu gehören insbesondere

- die besten Neuerer und qualifizierten Arbeiter, Ingenieure und Ökonomen des Zweiges
- hervorragende Wissenschaftler aus Instituten, Hoch- und Fachschulen, Universitäten sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen
- verantwortliche Vertreter der wichtigsten Zuliefer- und Abnehmerzweige sowie der Binnen- und Außenhandelsorgane
- erfahrene Funktionäre der Partei der Arbeiterklasse, der Gewerkschaften und der anderen gesellschaftlichen Organisationen
- Abgeordnete von Volksvertretungen
- verantwortliche Mitarbeiter aus staatlichen Organen (z. B. Ministerien, Staatliche Plankommission, Staatliche Ämter, Räte der Bezirke).

(3) Der Generaldirektor der WB soll Mitglied des Gesellschaftlichen Rates sein.

(4) Die Anzahl der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates bei der WB soll 30 nicht übersteigen.

#### §6

##### **Wahl und Berufung der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates**

(1) Der Gesellschaftliche Rat besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Gewählt werden die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates, die Betrieben und Institutionen des Zwei-

ges angehören. Die Parteisekretäre und Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitungen unterbreiten gemeinsam mit den Direktoren der Betriebe bzw. Institutionen des Zweiges dem Generaldirektor Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates. Der Generaldirektor, der Parteiorganisator des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der WB und der Vorsitzende des Gewerkschaftskomitees der zuständigen Industriegewerkschaft in der WB legen gemeinsam auf Grund dieser Vorschläge die Anzahl und Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates fest und geben deren Namen den betreffenden Betrieben bzw. Institutionen der WB bekannt. Die Wahl der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates erfolgt auf einer Zweigkonferenz in offener Abstimmung. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.

(3) Vom Ministerrat werden auf Vorschlag des zuständigen Ministers diejenigen Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates berufen, die dem Zweig nicht angehören. Der Generaldirektor der WB wird ebenfalls berufen. Der Generaldirektor der WB, der Parteiorganisator des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der WB und der Vorsitzende des Gewerkschaftskomitees in der WB unterbreiten gemeinsam dem Minister Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates. Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern in den Gesellschaftlichen Rat können dem zuständigen Minister auch von anderen zentralen Staatsorganen in Abstimmung mit dem Generaldirektor der WB eingereicht werden. Die Berufung erfolgt durch den Ministerrat.

#### §7

##### **Bildung des Gesellschaftlichen Rates**

(1) Der Gesellschaftliche Rat wird auf einer Zweigkonferenz durch die Wahl der Mitglieder und die Bekanntgabe der Namen der durch den Ministerrat berufenen Mitglieder gebildet. Der Gesellschaftliche Rat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Als Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden des Gesellschaftlichen Rates sind Persönlichkeiten zu wählen, die eine hohe politische und fachliche Qualifikation besitzen und über große Erfahrungen zur Durchführung dieser gesellschaftlich verantwortungsvollen Funktion verfügen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder der Generaldirektor noch Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sein, die ihm direkt unterstellt sind.

(2) Die Tätigkeitsperiode des Gesellschaftlichen Rates beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl bzw. Wiederberufung der Mitglieder sowie die Wiederwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist zulässig.

(3) Die gewählten Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates können auf Antrag des delegierenden Betriebes vor Ablauf der Tätigkeitsperiode aus dem Gesellschaftlichen Rat ausscheiden, wenn schwerwiegende Gründe der weiteren Mitgliedschaft entgegenstehen. Über diesen Antrag entscheidet der Gesellschaftliche Rat. Der delegierende Betrieb hat einen Nachfolgekandidaten zu benennen. Der Ministerrat kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe von ihm berufene Mitglieder Gesellschaftlicher Räte abberufen.